

Abteilung: Infrastruktur und Facilitymanagement
Bearbeiter(in): Ing. Florian Mittermair
Telefon: +43 732 6878-140303
Fax: +43 732 6878-100995
Zimmer: 012
E-Mail: florian.mittermair@leonding.at

Leonding, 22. September 2020

Leitfaden Straßenverwaltung

OÖ Straßengesetz § 18 Bauten und Anlagen an öffentlichen Straßen Abs. 1:

Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, dürfen Bauten, Zufahrten und sonstige Anlagen, wie lebende Zäune, Hecken, Park und Lagerplätze, Teiche, Sand und Schottergruben, an öffentlichen Straßen innerhalb eines Bereiches von acht Metern nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden.

Im Bereich von Bundes und Landesstraßen ist diese Zustimmung bei der Landesstraßenverwaltung einzuholen.

Kontaktstelle:

Landesstraßenverwaltung
Straßenmeisterei Ansfelden,
Traunuferstraße 98
4052 Ansfelden
Tel. Nr. 0732/7720 42 100

Im Bereich von Gemeindestraßen im Stadtgebiet Leonding ist für Bauten und sonstige Anlagen im 8 Meter Bereich spätestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Arbeiten ein Ansuchen beim Rathaus Leonding, Stadtplatz 1, 4060 Leonding, einzubringen, außer die Bewilligung durch die Straßenverwaltung wurde schon im Baubewilligungsverfahren z.B. für die Errichtung eines neuen Wohnhauses der Stadtgemeinde Leonding eingeholt, jedoch ist das Einvernehmen der Straßenverwaltung herzustellen.

Geplante Maßnahmen:

- Errichtung von Bauten
Im Zuge der Abklärung eines Baubewilligungs- oder Bauanzeigenverfahrens wird die Straßenverwaltung eingebunden. Sind aus der Sicht zusätzliche Auflagen bzw. Einschränkungen erforderlich, erfolgt im Bauverfahren eine entsprechende Stellungnahme für die Belange der Straßenverwaltung.
Für alle anderen Bauten, welche baubehördlich nicht zu regeln sind, ist grundsätzlich im 8 Meter Bereich von Straßengrundgrenzen die Zustimmung der Straßenverwaltung einzuholen.
- Errichtung einer Zufahrt
Sämtliche neuen Zufahrtssituationen bzw. Abänderungen von bestehenden Einfahrten sind generell mit der Straßenverwaltung abzuklären.

Eine gemeinsame Besichtigung mit dem Vertreter der Straßenverwaltung am Grundstück ist unbedingt notwendig, um dabei die erforderlichen Auflagen bzw. Vereinbarungen zu treffen.

Die Freihaltezonen sind zu berücksichtigen.

- Errichtung einer straßenseitigen Einfriedung
Für die Ausführung sind die Festlegungen des Bebauungsplans bindend. Wenn kein Bebauungsplan vorhanden ist, oder dieser keine Regelungen über Einfriedungsmauern enthält, gelten folgende Regelungen:
 - Die Straßengrundgrenze darf nicht überbaut werden.
 - Bei technisch unbedingt erforderlichem Eingriff in den Straßenkörper während der Bauarbeiten (z.B. Aushub für Einfriedungsmauer) ist das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung im Sinne der Grabungsordnung der Stadtgemeinde Leonding herzustellen. Dabei sind grundsätzlich folgende Punkte zu beachten:
 - Durchführung der Bauarbeiten durch eine befugte Fachfirma
 - Ordnungsgemäße Hinterfüllung bis zum Aushubniveau samt fachgerechter Verdichtung laut der Leondinger Grabungsordnung
 - Straßeninstandsetzung und/oder Bankettherstellung im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung, mit Rücksichtnahme etwaiger Setzungsfristen und dgl.
 - Bei Ausführung einer Mauer als Einfriedung mit einer Höhe von mehr als 1,5 Meter (bis maximal 2,0 Meter) ist eine Bauanzeige gemäß § 25 OÖ Bauordnung erforderlich.
 - Die maximale Höhe der Sockelmauer im Bereich der Freihaltezone(n) darf 60 cm nicht überschreiten.
- Pflanzung eines lebenden Zaunes
Eine gemeinsame Besichtigung mit dem Vertreter der Straßenverwaltung am Grundstück ist unbedingt notwendig, um dabei die erforderliche Auflagen bzw. Vereinbarungen zu treffen, welche nachweislich einzuhalten sind.
Die Freihaltezonen sind wie bei straßenseitigen Einfriedungen zu berücksichtigen.

Für Durchführung von Grabungen im Straßenbereich gilt die Grabungsordnung der Stadtgemeinde Leonding. Gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung ist für Arbeiten an bzw. neben Straßen eine Straßenpolizeiliche Bewilligung erforderlich und eine Grabungsmeldung einzubringen.

Ansprechpersonen der Straßenverwaltung Leonding:

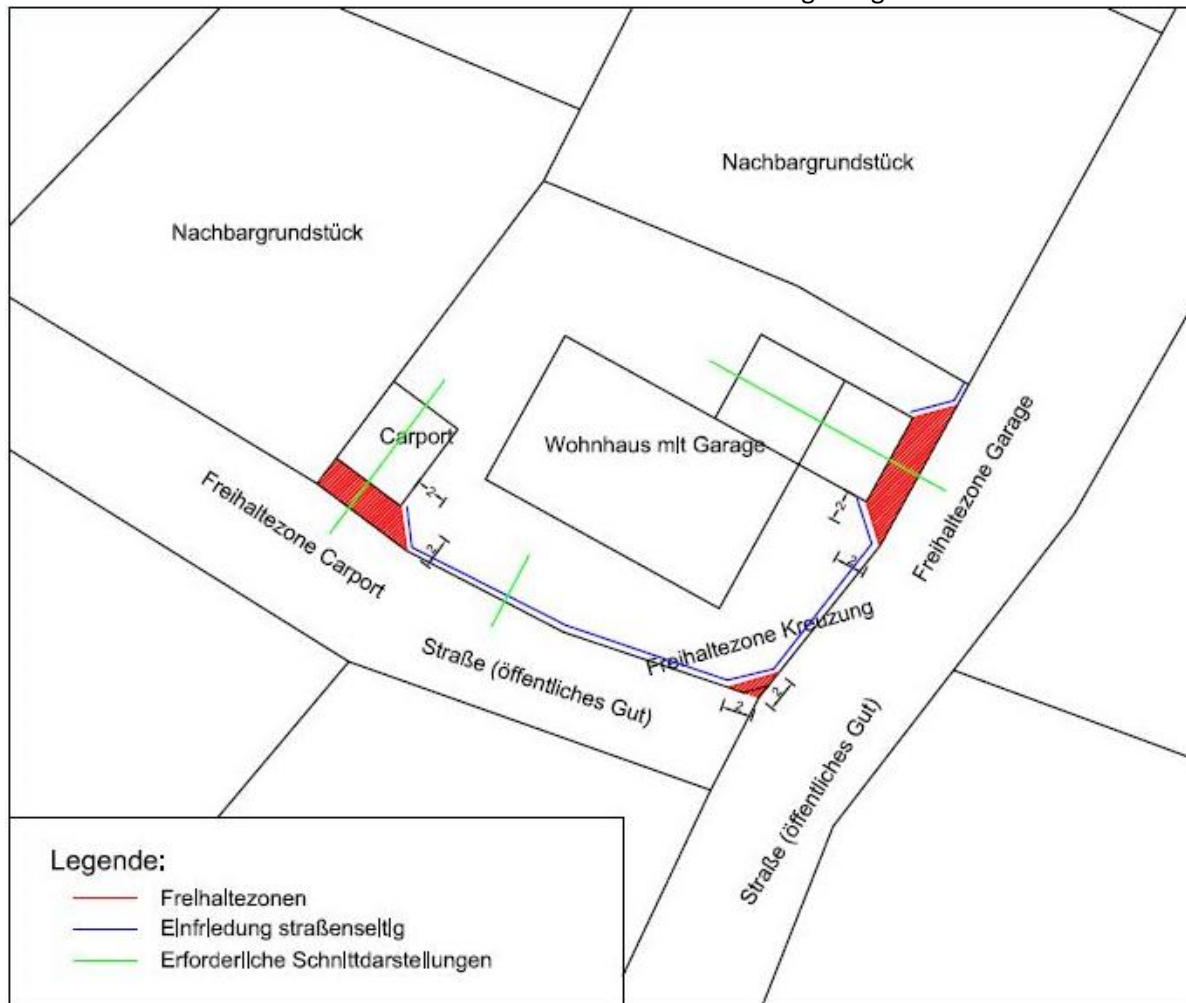
- | | | |
|----------------------------|---------------------------|-------------------------------------|
| • Ing. Florian Mittermair, | Tel. Nr. 0732 6878-140303 | Straßenverwaltung |
| • Ing. Matej Lucic | Tel. Nr. 0732 6878-140305 | Straßenverwaltung -
Vertretung |
| • Werner Nieder | Tel. Nr. 0732 6878-140302 | Grabungsbewilligung |
| • Tolga Durmus | Tel. Nr. 0732 6878-140304 | Grabungsbewilligung –
Vertretung |

Benötigte Beilagen für Ansuchen nach Oö. Straßengesetz 1991 idgF §§ 18 und 20:

- Lageplan
- Grundriss mit eventuellen Einfriedungsmaßnahmen und Entwässerungskonzept bei Einfahrten (Gefälle, Entwässerungsrinnen und dgl.)
Etwaige Abstände der Einfriedung zum öffentlichen Gut
- Schnittdarstellungen bei Einfahrten und Einfriedungsmaßnahmen

Das Ansuchen ist per Email an tiefbau@leonding.at zu schicken oder im Bürgerservice abzugeben!

Muster der Freihaltezonen im Bereich von Straßengrundgrenzen:



Freundliche Grüße

Im Auftrag der Bürgermeisterin der Stadt Leonding
Abteilung Infrastruktur und Facilitymanagement

Ing. Florian Mittermair